Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/5/25 2Ob283/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1955

Norm

ABGB §297a

Rechtssatz

Wenn dem Ersteher der Eigentumsvorbehalt an der Maschine bekannt war, muß er sie dem Eigentümer auch dann herausgeben, wenn sie als Zubehör geschätzt und mitversteigert wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 283/55
  Entscheidungstext OGH 25.05.1955 2 Ob 283/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0009968

Dokumentnummer

JJR_19550525_OGH0002_0020OB00283_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at